

30.05.03**A - G**

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs- verordnung und der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

A. Zielsetzung

Mit der Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung soll eine Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Lebensmitteletikettierungs-Richtlinie 2000/13/EG erfolgen. Damit wird die Richtlinie 2002/86/EG, mit der eine Übergangsregelung zur Anwendung der Richtlinie 2001/101/EG erfolgt, umgesetzt. Im Einzelnen betrifft diese Übergangsregelung die Festlegung einer EU-einheitlichen Fleischdefinition für die Etikettierung von Erzeugnissen, die Fleisch als Zutat enthalten.

Ferner soll durch eine Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung neuen EG-rechtlichen Maßgaben beim Erlass von Maßnahmen zur Einfuhruntersuchung von Erzeugnissen aus Drittländern Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:
Keine

2. Vollzugsaufwand:

Den Ländern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

30.05.03

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft

**Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-
verordnung und der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 28. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

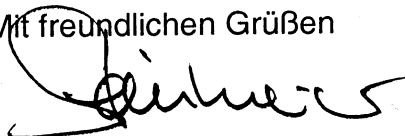
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-
verordnung und der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung
zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und
der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung^{*)}

vom 2003

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund:

- des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der zuletzt durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in Verbindung mit § 4 Satz 1 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) sowie mit Artikel 12 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 5 Nr. 6 und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), §§ 5 und 19 Abs. 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) sowie mit Artikel 12 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082),
- des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) in Verbindung mit § 4 Satz 1 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) sowie mit Artikel 12 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082):

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/86/EG der Kommission vom 6. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2001/101/EG hinsichtlich des Datums, ab dem der Handel mit Erzeugnissen untersagt ist, die mit der Richtlinie 2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht übereinstimmen (Abl. EG Nr. L 305 S. 19).

Artikel 1

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Dem § 10a der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S.4644) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Lebensmittel, die vor dem 1. Juli 2003 noch nach den bis zum 30. Dezember 2002 geltenden Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 775), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Weitergehende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Diese Regelungen sind nicht anzuwenden, soweit in einem in § 6a Abs. 3 Nr. 1 genannten nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft etwas davon abweichendes bestimmt ist und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) diesen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; insofern sind die in dem bekannt gemachten Rechtsakt enthaltenen Vorschriften anzuwenden. Das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt. § 6a Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Bei der Einfuhr der in § 1 Nr. 4 genannten Lebensmittel wird eine Warenuntersuchung oder sonstige Überprüfung durchgeführt, soweit das in einem in § 6a Abs. 3 Nr. 2 genannten nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist und das Bundesministerium diesen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt. § 6a Abs. 5 gilt entsprechend.“

2. § 6a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voraussetzungen für die Verbote des Absatzes 1 oder 2 sind erfüllt, soweit

1. im Falle des Absatzes 1 oder 2 Nr. 1 die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund

a) des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) oder

b) des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9)

in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist,

2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund

a) des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) oder

b) des Artikels 10 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassenen hat, beschränkt oder verboten ist,
und

3. das Bundesministerium jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.“

3. Der Anlage 3 wird folgende Nummer angefügt:

„7. Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht, soweit in einem in § 6a Abs. 3 Nr. 1 genannten nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft insbesondere Art, Umfang, Anzahl, Ablauf oder Inhalt der Warenuntersuchung anders bestimmt sind und das Bundesministerium diesen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt. § 6a Abs. 5 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 2 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung soll eine Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Lebensmitteletikettierungs-Richtlinie 2000/13/EG erfolgen. Damit wird die Richtlinie 2002/86/EG, mit der eine Übergangsregelung zur Anwendung der Richtlinie 2001/101/EG erfolgt, umgesetzt. Im Einzelnen betrifft diese Übergangsregelung die Festlegung einer EU-einheitlichen Fleischdefinition für die Etikettierung von Erzeugnissen, die Fleisch als Zutat enthalten.

Ferner soll durch eine Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung neuen EG-rechtlichen Maßgaben beim Erlass von Maßnahmen zur Einfuhruntersuchung von Erzeugnissen aus Drittländern Rechnung getragen werden.

Den Ländern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Mit der Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) wird die Richtlinie 2002/86/EG der Europäischen Kommission vom 6. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2001/101/EG hinsichtlich des Datums, ab dem der Handel mit Erzeugnissen untersagt ist, die mit der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht übereinstimmen, umgesetzt.

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/101/EG der Europäischen Kommission vom 26. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, die eine EU-einheitliche Fleischdefinition für die Etikettierung von Erzeugnissen, die Fleisch als Zutat enthalten, festlegt, erfolgte durch die Änderung der LMKV vom 18. Dezember 2002. Damit wurde der Klassenname „Fleisch“ in das deutsche Lebensmittel-Kennzeichnungsrecht eingefügt.

Nach der Richtlinie 2002/86/EG dürfen nach bisherigem Recht vor dem 1. Juli 2003 etikettierte Erzeugnisse auch noch nach dem 1. Juli 2003 in den Verkehr gebracht werden (sogenannte Abverkaufsregelung).

Mit der Änderung der LMKV wird Rechtsklarheit für die Anwendung der Abverkaufsregelung nach der Richtlinie 2002/86/EG geschaffen.

Zu Artikel 2

Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Nummer 1

Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Risiken bei Lebensmitteln aus Drittländern regeln in zunehmendem Maße Einzelheiten der Warenuntersuchung oder der sonstigen Überprüfung bei der Einfuhrkontrolle (z.B. die lückenlose Untersuchung aller Sendungen mit Herkunft aus Drittländern auf bestimmte Rückstände). Die vorliegenden Änderungen in Nummer 1 dienen der Klarstellung, dass sowohl bei Lebensmitteln tierischer Herkunft als auch bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft in dem Fall, dass entsprechende EG-Schutzmaßnahmen erlassen und nach § 6a Abs. 3 Nr. 3 bekannt gemacht worden sind, eine Warenuntersuchung oder sonstige Überprüfung dann nach den Vorgaben des betreffenden EG-Rechtsakts zu erfolgen hat. Die Bekanntmachung dieser EG-Schutzmaßnahmen, die in der Regel von gesundheits- und verbraucherpolitischer Relevanz sind, ist eine ministerielle Aufgabe und bedarf der Wahrnehmung durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Nummer 2

Nach Artikel 22 der Richtlinie 97/78/EG oder Artikel 10 der Richtlinie 93/43/EWG erlassene Entscheidungen der Europäischen Kommission (Schutzmaßnahmen z.B. in Form von Einfuhrverboten für Erzeugnisse aus Drittländern) werden im Bundesanzeiger nach § 6a Abs. 3 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung bekannt gemacht. Dabei nehmen die Regelungen des § 6a Abs. 3 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung ausdrücklich Bezug auf die in den Entscheidungen der Europäischen Kommission angeführten Rechtsgrundlagen (Artikel 22 der Richtlinie 97/78/EG für Lebensmittel tierischer Herkunft oder Artikel 10 der Richtlinie 93/43/EWG für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft).

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) werden Entscheidungen der Europäischen Kommission zum Erlass von EG-Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr

von Lebensmitteln (Verbote, Beschränkungen) auch auf Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gestützt. Es ist deshalb notwendig, diese Vorschrift als weitere Rechtsgrundlage eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft für den Erlass von Schutzmaßnahmen im Lebensmittelbereich in die Vorschrift des § 6a Abs. 3 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung aufzunehmen.

Nummer 3

Die Einzelheiten der Warenuntersuchung sind in Anlage 3 geregelt. Die EU-Kommission hat jedoch im Zuge des Erlasses von EG-Schutzmaßnahmen die Möglichkeit, weitergehende Regelungen zu erlassen. Mit der vorliegenden Änderung wird eine Umsetzung dieser Rechtsakte durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger ermöglicht.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält eine Neubekanntmachungsbefugnis des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.